

Das Wort am Sonntag von Olaf Thomas Opelt 27.01.2013

Hallo Deutsche, Leser und Nichtleser,

Nun hat die Parteiendiktatur in Niedersachsen wieder zugeschlagen. Mit einem grundgesetzwidrigen Wahlgesetz hat sie in Niedersachsen sich schauspielerisch um die Macht gestritten.

45,9 % für Schwarz-gelb
46,3 % für Rot-Grün.

Und die Rot-Grünen haben mit einem Sitz mehr das Rennen gemacht. Die Linken und die Seeräuber schauen in die Esse. Somit ist nun endlich der Anfang getan, ein Zweiparteiensystem wie in England und den USA aufzustellen.

Ein System, das egal wer an der Macht ist nicht für das Volk arbeitet.

Man stelle sich vor, daß die Wahlbeteiligung in der Höhe von 2008, also bei 57 % gelegen hat, obwohl dieses eher fraglich ist. Nun ziehe man von den 57 % die vielen, mit Sicherheit wegen Unzufriedenheit, mit den zu Wählenden, ungültig gemachten Stimmzettel ab, so wage ich hier zu meinen, daß gutmütig 50 % der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben haben. Das bedeutet dann, daß nicht einmal $\frac{1}{4}$ der wahlberechtigten Menschen der zukünftigen Regierung ihre Stimme gegeben haben. Und dann stellt sich Frau Künast in Berlin hin und vermeint: daß dies eine gesellschaftliche Mehrheit wäre. Jawohl so ist das in der BRD geregelt. Und wenn nur 10 % der Menschen ihre Stimme abgegeben hätten, würde man auch daraus noch eine Mehrheit errechnen.

Bremen und Hamburg lassen inzwischen 16 Jährige wählen. Mit 21 ist die Jugend erst voll strafrechtlich belangbar. Mit 18 dürfen sie Schnaps kaufen, mit 16 dürfen sie bereits in der Politik entscheiden und mit 14 dürfen sie über ihre Beschneidung bestimmen. Und dies wird ihnen im Babyalter abgenommen, wenn es ein Arzt schön vorsichtig mit Narkose macht.

Nun aber weg, denn auf Vergangenes gibt **ER** nichts mehr, also nach vorn geschaut und weitergedacht. An den Aufbau einer Verfassungsbeschwerde am Bundesverfassungsgericht und das grundgesetz- (2 x G) sowie bundesverfassungsgerichtsgesetz- (4 x G) gemäß.

Es wird also auf eine Popularklage (Bürgerklage) auf abstrakte Normenkontrolle hinauslaufen, die nach **§ 90 des 4 x G** von Jedermann eingelegt werden kann.

§ 90

(1) Jedermann kann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte (Artikel 1-19 OTO) oder in einem seiner in Artikel 20 Abs. 4, Artikel 33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

Diese Möglichkeit hat die Initiative „Mehr Demokratie“ bereits in Zusammenarbeit mit der Initiative „Wahlrecht.de“ angewendet um sich gegen das Wahlgesetz der BRD zu wenden. Darauf hin entschied das 3 x G bereits zum zweiten Mal am 25.07.2012 mit Urteil [1], daß das Wahlgesetz der BRD grundgesetzwidrig sei.
Daraus stelle ich den Leitsatz des Urteils ein:

Leitsätze

zum Urteil des Zweiten Senats vom 25. Juli 2012

- 2 BvF 3/11 -

- 2 BvR 2670/11 -

- 2 BvE 9/11 -

- 1. Die Bildung der Ländersitzkontingente nach der Wählerzahl gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 BWG ermöglicht den Effekt des negativen Stimmgewichts und verletzt deshalb die Grundsätze der Gleichheit und Unmittelbarkeit der Wahl sowie der Chancengleichheit der Parteien.*

- 2. a) In dem vom Gesetzgeber geschaffenen System der mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl sind Überhangmandate (§ 6 Abs. 5 BWG) nur in einem Umfang hinnehmbar, der den Grundcharakter der Wahl als einer Verhältniswahl nicht aufhebt.
b) Die Grundsätze der Gleichheit der Wahl sowie der Chancengleichheit der Parteien sind bei einem Anfall von Überhangmandaten im Umfang von mehr als etwa einer halben Fraktionsstärke verletzt.*

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvF 3/11 -

- 2 BvR 2670/11 -

- 2 BvE 9/11 -

Verkündet

am 25. Juli 2012

Rieger

Regierungsangestellte

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

Wer nun aber ist der Gesetzgeber? Ist es das Volk? Nein, es ist der Parteienproporz, der aus mittelbaren Wahlen hervorgegangen ist.

Bereits im Jahr 2008 entschied das 3 x G mit dem Urteil - 2 BvC 1/07, 2 BvC 7/07 – vom 03.07.2008 ähnlich.

Im 2 x G ist unter Artikel 38 folgendes zu finden:

- (1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.*

Aber auch die Landtagswahlen haben eine ähnliche Vorschrift im Artikel 28 Absatz 1 Satz 2

„In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.“

Was aber, frage ich hier bitteschön, hat eine Listenwahl mit unmittelbar zu tun?

Mit der Zweitstimme wird die Partei gewählt, die eine Liste aufstellt, auf der man Menschen in Reihenfolge aufstellt, die parteigenehm sind. Sie müssen also nicht unbedingt auf den Menschen genehm sein, die sie dann wählen. Und zwar wählen durch die Medien stark beeinflusst. Und da die Medien in Deutschland bekanntlicher Weise nicht frei, also zensiert sind, dürfte klar sein, für wen diese arbeiten, denn die für die die Medien arbeiten, haben auch mengenweise Lobbyisten in den Ministerien bis hin zu Stellen eines Referatsleiter sitzen um die Regierung in ihrer Gesetzgebung beeinflussen zu können.

Unmittelbar wäre, wenn der Kandidat des Parlaments sich im Wahlkreis zur Wahl stellt, von den Wählern des Wahlkreises mit Mehrheit für das Parlament bestimmt und somit in das Parlament einziehen würde, ohne das eine Partei diesen Kandidaten den Wählern vorsetzt.

Und diese Partei dann auch noch bundesweit eine 5%-Hürde überspringen muß. Diese Art eines Staates hat man in der Weimarer Republik den Parteienbundesstaat genannt. Der letztendlich das Volk nach der Wahl vollkommen aus der Entscheidungsgewalt heraushält. Und das ist mit dem 2 x G gegenüber der Weimarer Republik noch verschärft worden, da gegenüber der Weimarer Verfassung im Grundgesetz ein Volksentscheid bzw. Volksbefragung nur in sehr geringem Maße (Artikel 29 und Artikel 118) erlaubt wird und ein Gesetz über Volksentscheide wie es 1921 in Kraft trat, in der BRD nicht gibt.

Wenn also der Vertreter unmittelbar von den Menschen ohne den Parteienproporz in das Parlament gesendet würde und die Menschen danach auch noch das Recht hätten zumindest über verfassungsändernde Gesetze zu entscheiden, dann könnte man vom Anfang einer Volksherrschaft sprechen, die sich vollenden würde, wenn die Wähler den Vertreter beim nicht oder mangelhafter Ausführung ihrer Aufträge an den Vertreter durch Volksabstimmung wieder aus dem Parlament herauswählen könnten.

Und dies alles verhindert das Wahlsystem der BRD um somit dem Volk von Grund heraus seinen Willen zu verwehren.

Das heutige Wahlgesetz aufgebaut auf das Wahlgesetz von 1956 ist somit also von Grund auf grundgesetzwidrig wegen der fehlenden Unmittelbarkeit der Wahl.

Und dieses Wahlgesetz aus dem Jahr 1956 ist auf das Wahlgesetz des Parlamentarischen Rates vom 15.06.1949, das bevor es in Kraft trat noch zweimal von den westlichen Besatzungsmächten (mit Schreiben vom 28. Mai 1949 und 1. Juni 1949) geändert wurde, aufgebaut.

Somit ist also eine grundlegende 2 x g-Widrigkeit vorhanden, denn auch damals wurde der Grundsatz des Unmittelbaren nicht eingehalten.

Wie aber kann man jetzt weiter dagegen angehen?

Man nehme als erstes den **Artikel 1 des Grundgesetzes**

Artikel 1 GG

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

in Verbindung mit Artikel 25

Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.

dazu den Artikel 33 Absatz 4 GG

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

und Artikel 103 Absatz 1

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

In Verbindung mit Artikel 97 Absatz 1

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Mit dem Aufbau auf diese Vorschriften des Grundgesetzes ist es also gegeben, daß die BRD, die sich ja nach wie vor auf das Grundgesetz beruft, eine Entscheidung des 3 x G anerkennen muß, wenn dies von in der BRD Wahlberechtigten am 3 x G angestrengt wurde.

Nun muß man aber den Zusammenhang der Menschenrechte mit dem Artikel 25 GG und einem verletzten Recht weiter ausbauen.

Dazu gehört, das rechtliche Gehör (**Artikel 103 (1)** Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.), das die Richter dem Beschwerdeführer geben müssen.

Und mit der Aussage des Artikels 97, daß die Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, wird im Grunde auch auf das richterliche Prüfungsrecht, ja eigentlich eine Pflicht, hingewiesen.

Hier möchte ich diesmal ein Ende finden um im nächsten Sonntagswort die ganze Sache des Aufbaus abzurunden und abzuschließen.

Jeder sollte sich nach Möglichkeit bereits jetzt in das Thema einarbeiten, da dies nicht ganz leicht ist und es das nächste Mal noch einen Grad schärfer wird, in dem ja die vorhergehende Ausführung (Sonntagswort vom 21.01.2013) einfließen muß.

Jeder, der mich kennt, wird wissen, daß ich das Grundgesetz für die BRD als juristisch nichtig erkenne und dieses bis dato unwiderlegt bewiesen habe.

Da es aber in Deutschland aufgrund eines juristisch nichtigen GG nur Ausnahmegerichte gibt, die lt. Artikel **101 Abs. 1 GG**

Ausnahmegerichte sind unzulässig.

verboten sind, muß man sie, die Richter mit ihren weiter formell angewendeten juristisch nichtigen Recht dazu bringen, dem Deutschen Volk endlich den Weg in die Freiheit und zu einem Friedensvertrag freizugeben.

Dazu gehört, daß sich die Richter endlich wieder unabhängig machen, unabhängig von dem Parteienporoz, dem sie lt. **Artikel 94 (1) Satz 2, 2 x G** und **§ 5 Abs. 1** des 4 x G unterworfen sind.

Artikel 94 Abs. 1, Satz 2 ; 2xG:

Die Mitglieder des

Bundesverfassungsgerichtes werden je zur Hälfte vom Bundestage und vom Bundesrate gewählt.

§ 5 (1) 4 x G *Die Richter jedes Senats werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt.*

Und jetzt fordere ich alle ehrlichen und aufrichtigen Menschen auf, die dieses gelesen haben, es entsprechend gut zu überdenken, denn wie sagte Friedrich Schiller schon:

***Das ist nicht des Deutschen Größe
Obzusiegen mit dem Schwert,
In das Geisterreich zu dringen
Männlich mit dem Wahn zu ringen
Das ist seines Eifers wert.***

**Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger
Mitglied im Bund Volk für Deutschland**

[1] http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/fs20120725_2bvf000311.html